

Satzung**über die Erhebung von Beiträgen zur Grundstücksentwässerung (Anschlussbeitragssatzung)
vom 18. Dezember 2007¹**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD – AöR) hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 die folgende Satzung erlassen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63/2006 vom 29. Dezember 2006, Seite 493 - 498);
- §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1996 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380).

§ 1**Beitragstatbestand**

(1) Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR (im folgenden „WBD – AöR“ genannt) erheben zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und die Erweiterung der öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung (Abwasseranlage) einen Anschlussbeitrag.

(2) Gegenstand der Beitragspflicht sind Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie baulich, gewerblich oder vergleichbar genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten, baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so wird das Grundstück dennoch Gegenstand der Beitragspflicht, wenn es an die Abwasseranlage angeschlossen worden ist.

§ 2**Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken oder Grundstücksteilen im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die der Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ausweist,
- b) bei Fehlen eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche, höchstens jedoch bis zu einer Grundstückstiefe von 50 m. Reicht die tatsächliche oder zulässige bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Dies gilt auch für Grundstücke, die über die Begrenzung hinaus mit privaten Abwasseranlagen versehen werden müssen oder sind.

Die Tiefenbegrenzung ist von der Seite aus zu rechnen, von der aus dem Grundstück die Anschlussmöglichkeit geboten wird.

Werden dem Grundstück von mehreren Seiten aus Anschlussmöglichkeiten geboten, so wird die Tiefenbegrenzung von der längsten Grundstücksseite aus ermittelt.

- c) bei Grundstücken im Außenbereich die Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.

Die ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die Grundstücksfläche ist im Bescheid grafisch zu dokumentieren.

(2) Der Beitragssatz bei einer Anschlussmöglichkeit für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche **2,45 €**. Bei einer aufgrund der vorhandenen Entwässerungseinrichtung sich ergebenden Anschlussmöglichkeit nur für Schmutz- oder Niederschlagswasser werden 50 % des Beitrages nach Satz 1 erhoben.

(3) Der Beitragssatz wird mit einem Vornhundertersatz vervielfältigt. Dieser beträgt entsprechend der Zahl der Vollgeschosse in nicht qualifizierten Gebieten

Geschosszahl	v.H.Satz
I	125
II	150
III	175
IV + V	195
VI und mehr	215

(4) In qualifizierten Gebieten, die

- a) gemäß §§ 30, 33 oder 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches als Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder diesen vergleichbaren Sondergebieten festgesetzt oder einzustufen sind,
- b) gemäß § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, überwiegend zu beurteilen sind und überwiegend kern-, gewerbe- oder industriegebietstypisch genutzt werden (diffuse Gebiete), beträgt der Vornhundertersatz

Geschosszahl bzw. Baumassenzahl		v.H.Satz
I	bis 3,5	200
II	bis 5,6	250
III	bis 7,0	300
IV und mehr	über 7,0	340

(5) Bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird der Beitragssatz

- a) in nicht qualifizierten Gebieten mit 100 v.H. und
- b) in qualifizierten Gebieten mit 150 v.H. vervielfacht.

(6) Die Geschosszahl richtet sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Sofern der Bebauungsplan für ein Grundstück unterschiedliche Geschosszahlen festsetzt, gilt für das Grundstück insgesamt die höchste Geschosszahl. Setzt ein Bebauungsplan statt der Geschosszahl eine Baumassenzahl fest, so ist diese entsprechend anzuwenden.

(7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan insgesamt oder für einzelne Grundstücke weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten nicht qualifizierten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend; bei bebauten qualifizierten Grundstücken die Zahl der tatsächlich überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die planungsrechtlich zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgebend. In unbeplanten Gebieten richtet sich die zulässige Zahl der Vollgeschosse nach der vorherrschenden Bebauung in der näheren Umgebung. Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoss (z. B. einer Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkshallen mit großen Geschosshöhen), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 3,50 m ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 1 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

§ 4

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist die Person, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die bzw. der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2007, S. 448-449